



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Abfallreglement

Gemeindeversammlung 1. Juni 2012
Gemeinde Moosseedorf

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes **Abfallreglement**

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung und Lagerung jeglicher Art von Abfällen auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft des Kantons Bern (GSA)

- a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

Art. 2¹ Fachstelle für die Abfallentsorgung ist das Bauinspektorat. Dieses ist für die technische und administrative Abwicklung der Sammlung und Entsorgung der Abfälle verantwortlich.

² Die Baukommission übt die Aufsicht über die Abfallentsorgung aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Reglements und des Budgets der Spezialfinanzierung Abfall. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag.

Information

Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 Verboten

- a. das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen, Deponien oder Sammelstellen. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 8.
- b. Wiederhandlungen gegen Art. 9 – 11 dieses Reglements
- c. das Einwerfen oder Bereitstellen von separat zu sammelnden Abfällen an Sonn- und Feiertagen (ganztags) oder an Werktagen zwischen 19.00 Uhr und 07.00 Uhr
- d. jedes Widerrechtliche Entsorgen von speziellen Abfällen gemäss Art. 12 – 18 dieses Reglements
- e. das Verbrennen von Abfällen im Freien. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen⁴.
- f. die Abgabe und das Einleiten von Abfällen an die Kanalisation.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Jedermann ist verpflichtet, Abfälle dem öffentlichen Sammel und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Separatsammlung	<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:</p> <ul style="list-style-type: none">- Altpapier- Karton- Altglas- Altmetall, Aluminium, Weissblech- Textilien- kompostierbare Abfälle- Geräte und Gegenstände, welche speziell entsorgt werden müssen (z.B. Elektrogeräte, elektronische Geräte, Kühlgeräte).- Sonderabfälle gemäss Art. 18 – 20 <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission resp. dem Bauinspektorat zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p>Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder dem Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.</p> <p>² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).</p> <p>³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und betreiben, sofern keine andere Betreiberschaft gefunden wird.</p>
Sammlung des Hauskehrichts	<p>Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen, stabilen Säcken bereitzustellen.</p>
a. Abfallsäcke	<p>² brennbares Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, bis max. 50 cm Durchmesser und maximal 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p>
b. Abfallcontainer	<p>³ Abfallsäcke aus Gebäuden mit mehr als 4 Wohnungen oder aus zusammengehörenden Gebäudegruppen sowie bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind in offiziell zugelassenen Containern zu deponieren.</p>
b. Abfuhrtage, Bereitstellung	<p>Art. 10 ¹ Hauskehricht und Sperrgut werden einmal wöchentlich abgeholt.</p> <p>² Kehricht, Sperrgut, Papier, Karton und kompostierbare Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Baukommission resp. das Bauinspektorat den Bereitstellungsort bestimmen. Das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.</p>

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind:
a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
b. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
c. Bauabfälle;
d. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
e. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Bauinspektorat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

a. grössere nicht metallische Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Teppiche, Autopneus, Kunststoffobjekte etc;
b. grössere leere Gebinde (z.B. Kessel, Plastikfässer).
c. Keramik, Flachglas und Dergleichen.

² Gegenstände, welche in Abfallsäcken bis 110 Liter Platz finden, gelten nicht als Sperrgut.

³ Das Höchstgewicht für Sperrgut beträgt 50 kg.

⁴ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird wöchentlich zusammen mit dem Hauskehricht abgeführt.

² Das Bereitstellen und die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt gemäss den Richtlinien der Baukommission und des Bauinspektorats.

³ Das Bauinspektorat kann bestimmte Gegenstände von der Sperrgut-Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen (z.B. Fahrzeuge, Altwaren) richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis fünf Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

² Der Abfall ist in Containern bereitzustellen.

³ Je nach Art und Menge der Abfälle kann die Baukommission mit den einzelnen Betreibern die direkte Abfuhr in die Entsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb vereinbaren.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung des Kantons vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden eine Sammelstelle für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel, Kühl- und Schleifmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby – maximal 10 kg oder 10 l).

² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, bei der Sammelstelle entsorgen.

³ Die Gemeindeverwaltung informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

- Öffentliche Abfallbehälter **Art. 21** ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark frequentierten Strassen, Plätzen, Freizeit- und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- Fäkalien von Hunden **Artl 22** ¹ Die Gemeinde stellt an geeigneten Orten Behälter zur Aufnahme von Fäkalien von Hunden auf und sorgt für deren regelmässige Leerung.
- Unterstützung **Art. 23** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für ein rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung und – Wiederverwertung beteiligen. Solche Aufwendungen müssen durch die Abfallrechnung gedeckt werden.
- Übertragung von Aufgaben **Art. 24** Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- a. den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - b. Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung **Art. 25** ¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung. Sie führt dazu eine separate Abfallrechnung.
- ² Für die Finanzierung stehen der Gemeinde folgende Einnahmen zur Verfügung:
- die Gebühren der Benutzer,
 - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren eigenen Anlagen und Liegenschaften
 - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Abfällen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, Elektronikgeräte etc.).
- ³ Die Kosten für die Anschaffung von Containern, Containerstandplätzen und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen.
- ⁴ Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Entsorgung von Sonderabfällen etc. tragen die Abfallbesitzer.

Ausgenommen sind Entsorgungen über die Sammelstellen der Gemeinde oder spezielle Sammelaktionen.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	Art. 26 Die Gebühren haben die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen und die Mehrwertabgaben zu decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu ermöglichen.
Gebührentarif	Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt: <ul style="list-style-type: none">- die Gebühren für die Abfallbeseitigung,- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,- die Schuldenden der Gebühren, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug	Art. 28 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
Rechtspflege	Art. 29 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	Art. 30 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	Art. 32 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden das Abfallreglement, die Abfallverordnung und der Gebührentarif vom 13. November 2000 aufgehoben. Aufgehoben werden auch alle Vorschriften in anderen Reglementen, welche diesem Reglement widersprechen.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 genehmigt.

Moosseedorf, 11. Juni 2012

Gemeinderat Moosseedorf



Hans Gamper
Vize-Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2012 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 27. April 2012 und 25. Mai 2012 publiziert.

Moosseedorf, 11. Juni 2012

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

